

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



17. Jahrgang

Bernburg (Saale), 6. Dezember 2023

Nummer 51

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl im Salzlandkreis **266**

Diese Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben

- Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Aschersleben **266**
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Besetzung des Gemeindevwahlausschusses gemäß § 10 KWG LSA i. V. m. § 4 KWO LSA zur allgemeinen Neuwahl der Vertretungen am 09.06.2024

- Öffentliche Bekanntmachung – Nachbesetzung Ortschaftsrat Westdorf **266**

Diese zwei Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- 130. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes **266**
„Saalemündung“ am 11.12.2023

- Meldung Ablesung Nebenzähler **267**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl im Salzlandkreis

Diese Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben

- **Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Aschersleben**
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Besetzung des Gemeindevwahlausschusses gemäß § 10 KWG LSA i. V. m. § 4 KWO LSA zur allgemeinen Neuwahl der Vertretungen am 09.06.2024
- **Öffentliche Bekanntmachung – Nachbesetzung Ortschaftsrat Westdorf**

Diese zwei Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **130. Sitzung der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 11.12.2023**

Datum: Montag, den 11.12.2023, 17.00 Uhr

Ort: AZV „Saalemündung“ – Sitzungssaal Breite 9, 39240 Calbe (Saale)

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Vertreter der Verbandsglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil

3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
6. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes und Eilentscheidungen
7. Grundsatzbeschluss zur Machbarkeitsstudie: Abwasserüberleitung vom Pumpwerk Bördeland OT Welsleben zur Kläranlage Calbe
Beratung und Beschlussfassung – BV 600/23
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

10. Abstimmung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung
11. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin über wichtige Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes und Eilentscheidungen
12. Ermächtigungsbeschluss:
Kläranlage Calbe – Sanierung biologische Reinigungsstufe – Betonsanierung (Los 1) Nachtrag 6
Beratung und Beschlussfassung – BV 601/23
13. Ermächtigungsbeschluss zur Aufnahme eines zweckgebundenen Darlehens zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 2023
Beratung und Beschlussfassung – BV 602/23

14. Vergabebeschluss:

Durchführung von Reinigungsarbeiten und landschaftsgärtnerische Pflegearbeiten sowie Winterdienst 2024 – 2026
Beratung und Beschlussfassung –
BV 603/23

15. Anfragen und Anregungen

16. Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Hause
Vorsitzender der Verbandsversammlung

• **Meldung Ablesung Nebenzähler**

Das Satzungsrecht des AZV „Saalemündung“ regelt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden.

Aus diesem Grund bittet der AZV „Saalemündung“ seine Kunden, den aktuellen Stand ihres Nebenzählers (Gartenwasser) abzulesen und dem Verband zu melden. Zusammen mit der Zählernummer und dem Ablesedatum **muss** der Zählerstand entweder

per **FAX** (039291 4694-99) oder

per **E-Mail** (info@azv-saalemuendung.de)
oder

schriftlich (Breite 9, 39240 Calbe)

mitgeteilt werden.

Die Meldung ist **innerhalb von einem Monat** nach **Ablauf des Kalenderjahres 2023 (31.01.2024)** vorzunehmen (§ 3 I Abs.3 S.1 der zentralen Schmutzwassergebührensatzung).

Hinweis: Anzeigen **nach dem** 31.01.2024 und Nebenzähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes nicht entsprechen (siehe Abnahmeprotokoll des AZV „Saalemündung“), werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt, auch wenn der Abrechnungsbescheid erst später erstellt wird.

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl im Salzlandkreis

- KWL-KT 01/23 vom 5. Dezember 2023

I. Wahltag der Kreistagswahl im Salzlandkreis

Die Wahl der Mitglieder des Kreistages im Salzlandkreis findet statt

am Sonntag, 9. Juni 2024, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Wahlberechtigt zur Kreistagswahl sind alle Einwohner des Salzlandkreises, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor dem Wahltermin im Gebiet des Salzlandkreises wohnen (§ 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Lands Sachsen-Anhalt - KVG LSA -) und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Abs. 2 KVG LSA verloren haben.

Wählbar in den Kreistag sind alle Einwohner des Salzlandkreises, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens drei Monate vor dem Wahltermin im Gebiet des Salzlandkreises wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§§ 40, 21 Abs. 2, 23 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA; § 29 Abs. 2a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA -).

II. Kreiswahlleiter und stellvertretender Kreiswahlleiter

Der Kreistag des Salzlandkreises hat für die im Salzlandkreis durchzuführende Kreistagswahl

zum Kreiswahlleiter **Herrn Marko Gregor** und zu seinem Stellvertreter **Herrn Michel Peter**

- beide dienstansässig Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) -

berufen.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Kreistag des Salzlandkreises

Für den Kreistag des Salzlandkreises sind **54 Mitglieder** zu wählen (§ 37 Abs. 3 KVG LSA).

IV. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Der Kreistag des Salzlandkreises hat das Wahlgebiet des Salzlandkreises in **vier Wahlbereiche** eingeteilt. Die einzelnen Wahlbereiche erstrecken sich auf folgende Gebiete:

- | | |
|----------------------|---|
| Wahlbereich 1 | Gebiete der Stadt Aschersleben, der Stadt Seeland und der Stadt Könnern |
| Wahlbereich 2 | Gebiete der Stadt Bernburg (Saale), der Stadt Nienburg (Saale) und der Verbandsgemeinde Saale-Wipper |
| Wahlbereich 3 | Gebiete der Stadt Schönebeck (Elbe), der Stadt Barby, der Gemeinde Bördeland und der Stadt Calbe (Saale) |

Wahlbereich 4 Gebiete der Stadt Staßfurt, der Verbandsgemeinde Egelner-Mulde und der Stadt Hecklingen

V. Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl am 9. Juni 2024

Zur Vorbereitung und Leitung der Wahl der Mitglieder des Kreistages wird für den Salzlandkreis ein Kreiswahlausschuss gebildet, dem auch die Feststellung und Nachprüfung der Wahlergebnisse obliegt.

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und **sechs** vom Kreiswahlleiter berufenen Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern und Stellvertreterinnen/Stellvertretern können bestimmt werden:

- Wahlberechtigte des Wahlgebietes (§ 10 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA -),
- Bedienstete des Landkreises, auch wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 9 Absatz 1a KWG LSA),
- unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen (§10 Absatz 1a Satz 1 KWG LSA) sowie
- unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden (§ 10 Absatz 1a Satz 2 KWG LSA)

Allerdings dürfen Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dem Kreiswahlausschuss nicht angehören (§13 Absatz 2 KWG LSA).

Die Beisitzerinnen/Beisitzer sowie ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Auf §§ 30 – 32 KVG LSA weise ich ausdrücklich hin.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 KVG LSA in Verbindung mit § 13 KWG LSA. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt nach § 13 Abs. 3 KWG LSA in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Bei der Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzern sollen **Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen** in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Wahl der Vertretungen errungenen Stimmen berücksichtigt werden. Diese fordere ich hiermit auf, mir entsprechende Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,

bis zum **Montag, 22. Januar 2024**

vorzuschlagen.

VI. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag

Gemäß § 29 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Salzlandkreises am 9. Juni 2024 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postweg unter der Adresse

**Salzlandkreis
Herrn Kreiswahlleiter
Marko Gregor
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)**

oder persönlich bei oben genannter Adresse einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am

Dienstag, 2. April 2024 um 18:00 Uhr.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in **vier** Wahlbereiche darf eine Partei oder Wählergruppe **in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag** einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 17 Bewerber pro Wahlbereich** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. (§ 21 Abs. 9 Satz 1 - 3 KWG LSA).

Gemäß § 21 Absatz 9 Satz 4 KWG LSA muss jeder Wahlvorschlag für einen Wahlbereich von **100 Wahlberechtigten des Wahlbereichs** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungserklärungen**). Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises und dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Gemäß § 21 Abs. 10 Nr. 1 KWG LSA sind Unterstützungserklärungen für folgende Parteien nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien und Wählergruppen die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit, da sie am Tage der Bestimmung des Wahltages ununterbrochen im Kreistag durch mindestens ein Kreistagsmitglied vertreten sind, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist:

Wählerinitiative „Die Aschersleber Bürger“	(WIDAB)
Unabhängige Bürgervertretung Staßfurt	(UBvS)
Alternative Liste Calbe	(ALC)
Unabhängige Wählergemeinschaft	(UWGE)
Wählergemeinschaft Elbe-Saale-Winkel	(WG E-S-W)

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

Dienstag, 2. April 2024, 18:00 Uhr

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern (nach Anlage 6 KWO LSA) erbracht werden. Darauf sind neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und deren Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 KWO LSA ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach § 21 Absatz 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärung muss gemäß § 21 Absatz 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA unterzeichnet sein.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, 4. März 2024, 18:00 Uhr

der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

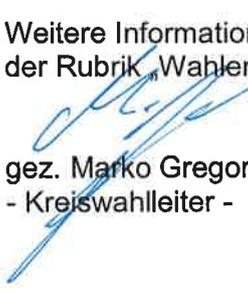
Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 41 KVG LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Absatz 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA).

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich. Weiterhin stehen diese auf der Internetseite (www.salzlandkreis.de) zum Download zur Verfügung; dies gilt nicht für die Formblätter für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch Wahlberechtigte (Unterstützungsunterschriften).

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterinnen des Wahlbüros, Frau Wieser (Tel. 03471 684-1168) und, Frau Herrmann (Tel. 03471 684-1150), bei der Kreisverwaltung des Salzlandkreises, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale).

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite des Salzlandkreises (www.salzlandkreis.de) unter der Rubrik „Wahlen - 2024 - Kreistagswahl“.



gez. Marko Gregor
- Kreiswahlleiter -

**Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters
der Stadt Aschersleben
Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur
Besetzung des Gemeindevwahlausschusses gemäß
§ 10 KWG LSA i. V. m. § 4 KWO LSA
zur allgemeinen Neuwahl der Vertretungen
am 09. 06. 2024**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Stadtrat der Stadt Aschersleben sowie zum Ortschaftsrat der Ortschaften Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winningen am 09. 06. 2024 ist für die Stadt Aschersleben gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Gemeindevwahlausschuss zu bilden.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzendem und vier vom Gemeindevahlleiter berufenen Beisitzern/Beisitzerinnen sowie deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

Bei der Berufung der Beisitzer und Beisitzerinnen sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Zu Beisitzern und Stellvertretern können bestimmt werden:

- Wahlberechtigte des Wahlgebietes (§ 10 Abs. 1 KWG LSA);
- Bedienstete der Stadt Aschersleben, auch wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 9 Abs. 1 a KWG LSA);
- unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen (§ 10 Abs. 1 a Satz 1 KWG LSA);
- unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden (§ 10 Abs. 1 a Satz 2 KWG LSA).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dem Gemeindevwahlausschuss nicht angehören dürfen.

Weiterhin verweise ich bezüglich der Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder des Ausscheidens aus einem Wahlehenamt auf die Regelung des § 13 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Danach darf die Übernahme eines Wahlehenamtes nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung;
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind;
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben;
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten;
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Hiermit fordere ich die im Wahlgebiet der Stadt Aschersleben vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir unter Beachtung der vorstehenden Regelungen **bis zum 10. 01. 2024** geeignete Personen als Beisitzer/Beisitzerinnen sowie stellvertretende Beisitzer/Beisitzerinnen des Gemeindevwahlausschusses vorzuschlagen.

Die entsprechenden Vorschläge sind zu richten an

Stadt Aschersleben,
z. H. Gemeindevwahlleiter
Herrn Ralf Schneider,
Markt 1,
06449 Aschersleben.

Aschersleben, den 29. 11. 2023



Schneider
Gemeindevwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 75 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich hiermit öffentlich bekannt:

Aufgrund des Todes von Herrn Dr. Jörg Schubert rückt gemäß § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) der nächst festgestellte Bewerber in den Ortschaftsrat Westdorf nach.

Da der nächst festgestellte Bewerber, Herr Sebastian Groth, die Annahme des Sitzes abgelehnt hat, scheidet er gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) als nächst festgestellter Bewerber aus.

Da auf dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratische Union – CDU kein weiterer nächst festgestellter Bewerber mehr vorhanden ist, bleibt der 7. Sitz im Ortschaftsrat Westdorf gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 des KWG LSA bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Aschersleben, den 29. 11. 2023



Schneider
Gemeindewahlleiter